

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **Inhaltsübersicht**

- Nr. 1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen an ausführende Unternehmen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan (gegliederte Aufstellung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigten Einnahmen) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.  
Für die zuwendungsfähigen Einnahmen gilt Folgendes: Die Einzelansätze dürfen ohne Änderung des Zuwendungsbescheides um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann.  
Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses auch weitergehende Abweichungen zulässig.  
Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.
- 1.3. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sämtliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Kommunalbedienstete. Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.4.1. bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung\*) jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und von den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 1.4.2. bei Fehlbedarfsfinanzierung\*), wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

*\*) Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.*

- 1.4.3. Die Grundförderung und Zuwendungen bis 5.000 EUR können in einer Summe zum 1.7. des Jahres ausgezahlt werden.
- 1.5. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.6. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.7. Bei einer Zuwendungshöhe ab 5.000 EUR sind die Einnahmen und Ausgaben pro Projekt/Maßnahme separat zu buchen und nachzuweisen.
- 1.8. Die städtische Förderung ist in der Öffentlichkeitsarbeit der Vorhaben auszuweisen mit dem Hinweis „Gefördert durch die Große Kreisstadt Radebeul“.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung wie folgt:
  - 2.1.1. bei Anteilsfinanzierung\*) anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 2.1.2. bei Fehlbedarfsfinanzierung\*) um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zweck sowohl von der Stadt Radebeul als auch von anderen Zuwendungsgebern gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.
- 2.2. Eine anteilige Reduzierung der im Bescheid festgesetzten Eigenmittel ist nur möglich, wenn sich die Gesamtausgaben im gleichen Verhältnis verringern.

## **3. Vergabe von Aufträgen an ausführende Unternehmen**

- 3.1. Wenn die Zuwendung (Projektförderung und institutionelle Förderung) oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen deren Gesamtbetrag eine Höhe von 25.000 EUR erreicht bzw. überschreitet, sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
  - das Sächsische Vergabegesetz (Sächs.VergabeG),
  - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Teil A, Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
  - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)– ausgenommen Bauleistungen (VOL/A) bzw. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) (sobald diese durch Anwendungsbefehl in Sachsen Gültigkeit erlangt hat)Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.
- 3.2. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, bei EU-weiter Ausschreibung und aufgrund der §§ 98 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 und 3 der VOB/A beziehungsweise der VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- 3.3. Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach Sächs.VergabeG VOB und VOL/ UVgO vorzunehmen, sind diese auch im städtischen Amtsblatt und im Sächsischen Ausschreibungsdienst vorzunehmen.

Die Ausschreibungstexte sind im letzteren Fall an die

SDV Vergabe GmbH  
Tharandter Straße 23 – 33  
01159 Dresden  
Tel. (0351) 4203-0  
Fax: (0351) 4203-260  
E-Mail: [service@sdv.de](mailto:service@sdv.de)  
Internet: [www.sdv.de](http://www.sdv.de) zu übermitteln.

Dabei ist sicherzustellen, dass eine vorherige Bekanntmachung an anderer Stelle unterbleibt.  
Die Internetadresse für die Eingabe lautet: <http://www.ausschreibungen-abc.de>

- 3.4. Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörde unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 100 GWB) der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (Vergabekammer des Freistaates Sachsen, Leipzig).
- 3.5. Sofern eine Ausschreibung entfällt, sind ab einer geschätzten Auftragssumme von mehr als 1.500 EUR drei Vergleichsangebote einzuholen und auf Anforderung zusammen mit dem Verwendungsnachweis der Stadt Radebeul vorzulegen.
- 3.6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die vorbildliche Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Ziele und der jeweils geltenden umweltrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

#### **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschaffte Gegenstände**

- 4.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert mehr als 400 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat oder die Stadt Radebeul Eigentümer bleibt oder wird, sind die Gegenstände im Inventar besonders zu kennzeichnen.

#### **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1. sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 10 vom Hundert ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen für den gleichen Zweck beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend

dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

- 5.6. ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

## **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf eines Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Das Formblatt der Stadt Radebeul ist zu verwenden.
- 6.3. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Auf die Regelung in Nr. 1.7. wird hingewiesen. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.5. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6. Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.7. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.8. Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5. und 6.6. genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nr. 7.1. Satz 1) für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.9. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise seinem eigenen Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1. beizufügen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

7.1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In Fällen der Nr. 6.9. sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2. Im Bescheid wird die Prüfbehörde festgelegt.

7.3. Der Sächsische Rechnungshof und das städtische Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, förderrelevante Vorgänge bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SäHO).

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

8.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.1.1. Erstattungen bis zu einem Wert von 10 EUR werden nicht geltend gemacht.

8.2. Nr. 8.1. gilt insbesondere, wenn

8.2.1. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.

8.3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1. die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet, Verzögerungen nicht meldet oder

8.3.2. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.4. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an mit einem Zinssatz von 6 vom Hundert bis zum Zahlungseingang zu verzinsen.

8.5. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet, Änderungen nicht hinreichend schriftlich begründet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurück genommen oder widerrufen, entstehen regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert jährlich.

Stand:	2019
--------	------